

AMTSBLATT STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 82

Mittwoch, den 30. Juni 2004

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

Die Wahl zum Stadtrat von Aschersleben

Aschersleben/rsf. Am 13. Juni 2004 hatten die Aschersleberinnen und Aschersleber zum vierten Mal seit 1990 Gelegenheit, in freien und geheimen Wahlen den Rat ihrer Stadt zu wählen. Nur 35 vom Hundert der Wahlberechtigten fanden am Sonntag bei herrlichem Wetter den Weg ins Wahllokal.

Bei Kommunalwahlen, ausgenommen vielleicht der zweite Wahlgang der letzten Landratswahlen, war dies bislang die niedrigste Wahlbeteiligung. Es ist sicher schwer zu ergründen, welche Ursachen zu dieser großen Abstinenz geführt haben. Sind zwei von drei Ascherslebern mit den Verhältnissen zufrieden, ist es ihnen egal oder sind sie womöglich schon daran resigniert?

Es sei dem wie es sei. Allerdings gilt es in einer solchen Situation sich des Ausspruches vom Thomas Jefferson zu erinnern: „Schlechte Kandidaten werden von guten Bürgern gewählt, die nicht zur Wahl gehen.“ Fasst man die Aschersleber Ergebnisse zusammen, kann man feststellen, dass der deutschlandweite Trend auch um die Einestadt keinen Bogen gemacht hat. Die CDU wurde wieder stärkste Partei, hatte aber leichte Verluste zu beklagen. Besonders eingebrochen sind wie im Bundesgebiet die Sozialdemokraten. Sie werden in der vierten Wahlperiode nur die viertstärkste Kraft am Tisch der Ratsdamen und –herren bilden. Gestärkt ging aus den Wahlen die WIDAB hervor, die ihr 99er Ergebnis mehr als verdoppeln konnte.

In zehn Stimmbezirken und bei der Briefwahl lagen die Christdemokraten vorn. Die WIDAB gewann die Stimmbezirke Seniorenwohnpark Askanierstraße und Grundschule Pfeilergraben II. Auf dem er-

sten Platz landete die PDS in den Stimmbezirken Sekundarschule Albert Schweitzer und Grundschule Erich Kästner.

Hochburg der CDU wurde der Stimmbezirk Winingen, wo sie insgesamt 41,2 % erzielte. Ebenfalls in Winingen mit einem Stimmenanteil von 35,7 % konnte die WIDAB ihr bestes Resultat verbuchen. PDS-Hochburg in Aschersleben ist mit einem Anteil von 37 Prozent der Stimmbezirk Grundschule Erich Kästner.

Die SPD erreichte mit 18,1 % im Stimmbezirk Grundschule Staßfurter Höhe I ihren höchsten Stimmenanteil. FDP-Hochburg wurde der Stimmbezirk Stephaneum (7,7 v.H.). Unumstrittene Bastion der DSU blieb der Stimmbezirk des kürzlich verstorbenen Stadtrates Wolfgang Heim rund um den Siedlertreff in der Winingener Siedlung. Die GRÜNEN erzielten ihr bestes Ergebnis im Stimmbezirk Pfeilergraben II.

An den Ortschaftsratswahlen in Winingen beteiligten sich mit 50,5 % immerhin noch mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Winingener. Stärkste politische Kraft in der Ortschaft wurde die Wählergemeinschaft Winingen (WGWi) mit 39,5 % und drei Sitzen im künftigen Ortschaftsrat. Sie verdrängte die bislang dominierende CDU mit 37,8 % und ebenfalls drei Sitzen auf den zweiten Platz. Die restlichen 22,9 % und ein Sitz gingen an den Demokratischen Frauenbund e.V. (dfb). Zwei Winingener werden die Interessen der Ortschaft im Aschersleber Stadtrat vertreten. Das ist zum einen Ortsbürgermeister Werner Horenburg für die CDU und andererseits Dr. Axel Pich für die WIDAB.

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage III/1132/04 - Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben
2. Vorlage III/1149/04 - Auftragsvergabe durch den Verwaltungsausschuss
3. Vorlage III/1150/04 - Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage 2004
4. Vorlage III/1155/04 - Gründung der Rudolf Christian Boettger Stiftung
5. Vorlage III/1156/04 - Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2005 beginnende Amtsperiode
6. Vorlage III/1115/04 - Entfristung der Stelle „Verantwortlicher Mitarbeiter“ Wassertormühle
7. Vorlage III/1120/04 - Ausweisung der Stelle „Stadtarchitektin“
8. Vorlage III/1125/04 - Stellenerhöhung „Kontaktmitarbeiter/in“ Gemeinde Westdorf
9. Vorlage III/1140/04 - Schaffung einer neuen Stelle im Amt für Wirtschaft und Gewerbe
10. Vorlage III/1143/04 - Überplanmäßige Ausgabe für den Ausbau der „Weststraße“
11. Vorlage III/1136/04 - Ausbaubeschluss – Straßenbau und Erneuerung Straßenbeleuchtung in der „Weststraße“ im Abschnitt zwischen der „Hecklinger Straße“ und dem Brückenberg zur „Magdeburger Straße“
12. Vorlage III/1129/04 - Ausbaubeschluss – Neubau der Straßenbeleuchtung in einem Teilabschnitt des Drosselweges (Höhe Hubschrauberlandeplatz)
13. Vorlage III/1119/04 - Ausbaubeschluss – Neubau Straßenbeleuchtung Teilabschnitt Askanierstraße zwischen der Kreuzung zur Straße „Auf der Alten Burg“ bis zur Einmündung des ersten Wanderweges in Richtung „Unter der Alten Burg“
14. Vorlage III/1064/03 - Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
15. Rechtsverordnung der Stadt Aschersleben über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich des 8. Sachsen-Anhalt-Tages

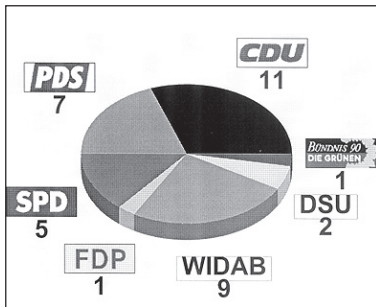
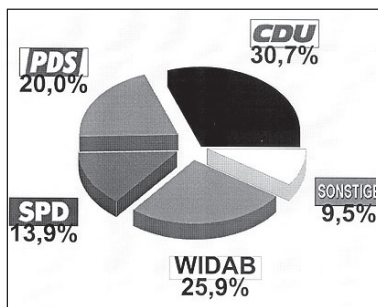
Inhalt:

1. Vorlage III/1132/04 - Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der



Vorläufiges Endergebnis der Stadtratswahl in Aschersleben, die linke Darstellung gibt die Stimmanteile in Prozent (%) und die rechte Darstellung die Sitzverteilung

gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBI. LSA S. 318), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Entschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für andere in Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Tätigkeiten folgende Entschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung,
2. Sitzungsgeld,
3. Verdienstausschlag sowie
4. Fahrt- und Reisekosten.

II. Regelung für Stadtratsmitglieder

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich 116,- EUR.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von monatlich 160,- EUR.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Betrag von monatlich 80,- EUR.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (5) 1. Für Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt.
Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,- EUR.
2. Die Fraktionen müssen über eine Geschäftsordnung verfügen, die im Ratsbüro zu hinterlegen ist.
3. Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu führen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Die Fraktionen führen ein eigenes Konto.
4. Die Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu sind diesem die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zu übergeben. Der Prüfbericht wird dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Den Fraktionen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
5. Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wie folgt eingesetzt werden:
 - Fraktionsgeschäftsführung (Verwaltungs- und Investitionskosten)
 - Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Fraktionssitzungen
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Wahlwerbung.
6. Unzulässig ist die Verwendung insbesondere für:
 - Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht
 - Wahlwerbung
 - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
 - Teilnahme an Parteiveranstaltungen (außer aufgabenorientierte Fortbildung)
 - allgemeine Bildungsreisen
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktionen
 - Spenden.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates je 13,- EUR.
- (2) Für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses (Stadträte) und die zu beratenden Mitgliedern bestellten sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld von je 13,- EUR.
- (3) Verlässt ein Stadtrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (4) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- EUR gewährt.

III. Regelung für die Ortschaft Winningen

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich je 11,- EUR.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält einen Betrag von monatlich 180,- EUR.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates einschließlich des Ortsbürgermeisters erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates je 13,- EUR.
- (2) Verlässt ein Ortschaftsratsrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (3) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- EUR gewährt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der Verdienstausschlag, der durch die Wahrnehmung des Mandates entstanden ist, erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u. s. w. wird eine Verdienstausschlagpauschale von 13,- Euro je Stunde gewährt.
- (3) Verdienstausschlag wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 20.00 Uhr.
Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird auf Antrag erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Fälligkeit

Die Entschädigungen werden jeweils am 15. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Verdienstausschlag wird nachträglich vierteljährlich gezahlt.

§ 9 Fortfall der Entschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 07.09.1994 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 23. 04. 1997 außer Kraft.

Aschersleben, den 09.06.2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

2. Vorlage III/1149/04 - Auftrags- vergabe durch den Verwaltungsausschuss

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in der Zeit vom 01.07.2004 bis zur nächsten ordentlichen Stadtratssitzung nach der Sommerpause 2004 über die in § 4 Abs. 5 Ziff. 2 und § 4 Abs. 6 Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben und § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof sowie § 4 Abs. 2 Ziff. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben geregelten Wertgrenzen hinaus in unbegrenzter Höhe abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL zu entscheiden.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2004 eingestellt worden sind und im Einzelfall die Dringlichkeit des Vergabebeschlusses gegeben ist.
3. Über die gefassten Vergabebeschlüsse ist dem Stadtrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

3. Vorlage III/1150/04 - Überplan- mäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage 2004

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 365.881,20 Euro zur Zahlung der Kreisumlage beschlossen.

4. Vorlage III/1155/04 - Gründung der Rudolf Christian Boettger Stiftung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2004 Folgendes beschlossen:

1. In Abänderung der Ziffern 2 und 4 des Stadtratsbeschlusses vom 05.11.2003, Beschluss Nr. 804/03, erhalten der Entwurf der Stiftungssatzung und der Entwurf des Stiftungsgeschäfts den in den Anlagen 1 (Stiftungssatzung) und 2 (Stiftungsgeschäft) genannten neuen Wortlaut.
2. In Abänderung der Ziffer 3 des o.g. Stadtratsbeschlusses setzt sich das Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) in Höhe von 250.000,- Euro aus einem Sofortbetrag in Höhe von 100.000,- Euro und einem Zustiftungsbetrag in Höhe von 150.000,- Euro zusammen. Die Einzelheiten sind dem Entwurf des Stiftungsgeschäfts (Anlage 2) zu entnehmen.
3. Im Übrigen bleiben der Stadtratsbeschluss vom 05.11.2003, Beschluss Nr. 804/03 und die vorgenommene Berufung der Mitglieder der Organe der Rudolf Christian Boettger Stiftung (erster Vorstand und erstes Kuratorium) unverändert.

Satzung der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“

Präambel

Der Stadt Aschersleben ist es als Stifterin ein Anliegen, die Gesamtentwicklung des Standortes Aschersleben durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere durch vielfältige Erziehungsangebote, eine hochentwickelte Bildungslandschaft sowie innovative und praxisnahe Wissenschaft und Forschung - zu fördern und diese im Wege einer Stiftung langfristig und dauerhaft zu sichern. Das Leitbild der Stadt Aschersleben hat dabei besondere Berücksichtigung zu finden.

Die von der Stadt Aschersleben gegründete Stiftung des privaten Rechts ist auch darauf angelegt, den Anstoß für weiteres stifterisches Engagement zu geben. Alle Bereiche der Gesellschaft - wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche und private Organisationen - sind aufgefordert, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen, um damit zusammen zur Zukunftssicherung des Standortes Aschersleben beizutragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Christian Boettger Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige nicht kommunale Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Aschersleben.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung praxisorientierter Wissenschaft und Forschung zur Standortförderung und -entwicklung in der Stadt Aschersleben. Die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung dürfen ausschließlich für solche Fördermaßnahmen eingesetzt werden, die zugleich im Rahmen der freiwilligen Aufgaben der Stadt Aschersleben liegen.
3. Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in der Stadt Aschersleben, einschließlich der Förderung der Erprobung innovativer, insbesondere betriebsbezogener Bildungskonzepte;
 - b. sofern dies rechtlich zulässig ist und für die betreffende Maßnahme die Mittel des Trägers nicht ausreichen;
 - c. die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zu Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für Einwohner der Stadt Aschersleben;
 - d. die Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustauschs zwischen Schule, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Nutzung von Informationsdiensten und dergleichen in Aschersleben;
 - e. Förderung von Qualifizierungs-, Weiterbildungs-, Schulungsmaßnahmen insbesondere für Jungunternehmer/innen und Mitarbeiter/innen in Betrieben in Aschersleben sowie sonstige Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene und speziell für Frauen z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
 - f. Unterstützung von Forschungsvorhaben von Einwohnern und Betrieben in Aschersleben, insbesondere der wissenschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, einschließlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
 - g. Unterstützung von Projekten zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungen von Einwohnern und Betrieben in Aschersleben in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung - die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

h. Unterstützung der Erforschung und Analyse von Markt- und Entwicklungspotentialen zur Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Förderung praxisorientierter Wissenschaft und Forschung für die Stadt Aschersleben.

4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung des Stiftungszwecks an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst durchführt.
7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen Organisationen und Institutionen des Erziehungs-, Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Stiftungswesens zusammen.
8. Die Stiftung muss nicht sämtliche Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklichen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es können alle Arten von Vermögenswerten und Gegenständen als Stiftungsvermögen eingebracht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend, sicher und nicht spekulativ anzulegen. Das Vermögen kann zur Werterhaltung und zur Stärkung der Ertragskraft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Sonstige Zuwendungen (z. B. Spenden) ohne Zweckbestimmung und soweit diese nicht unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden, können im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren ausnahmsweise bis zur Höhe von 10 Prozent des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Durch die Inanspruchnahme darf die langfristige Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den nachfolgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.
5. Die Aufnahme von insbesondere zinslosen Darlehen, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus kommunalen und staatlichen Förderungen, sowie sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
2. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie eventuelle Zuwendungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Stiftungszweck und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, verwendet werden. Die Stiftung kann sich zur Unterstützung der Geschäftsführung unentgeltlich der Stadt Aschersleben bedienen.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus müssen für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
4. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Aschersleben,
Markt 1, 06449 Aschersleben

Verlag:

Wochenspiegel
Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle
Douglasstraße 2 b,
06449 Aschersleben

verantwortlich für die Redaktion:

Rüdiger Schulz,
Jens Dammann

für den Anzeigenteil:

Manfred Horn

Auflage:

16.000

Druck:

AroPrint,
Hallesche Landstr. 111, 06406 Bernburg

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Leistungen der Stiftung sollen nicht an die Stelle staatlicher Leistungen treten, insbesondere dann nicht, wenn hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand und
 - b. das Kuratorium
2. Kein Organmitglied kann gleichzeitig mehreren Stiftungsorganen angehören.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, deren Erstattung sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsmittel am Gebot der Sparsamkeit zu orientieren hat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Der Oberbürgermeister ernimmt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Stadt Aschersleben die Mitglieder des ersten Vorstandes und den ersten Vorstandsvorsitzenden. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn dem Vorschlag mindestens 2/3 aller anwesenden Stadtratsmitglieder zustimmen. Die von der Stifterin bestellten Vorstandsmitglieder können von dieser jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Stifterin hat nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes alsbald eine Nachbestellung für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Für die Nachbestellung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
3. Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes wählt das Kuratorium auf Vorschlag der bisherigen Vorstandsmitglieder den neuen Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt nach Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, nachdem das Kuratorium eine Entscheidung über die Ergänzung des Vorstandes getroffen hat. Soweit der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
6. Die vom Kuratorium gewählten Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuvor ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitglieds wählt das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dabei beachtet er die gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung und die Beschlüsse des Kuratoriums. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Er kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
2. Neben der Erledigung der laufenden Geschäfte gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:

- a. die gewissenhafte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b. die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, sowie die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (Jahresabschluss),
 - c. die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht),
 - d. die Einreichung des vom Kuratoriums festgestellten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts bei der Stiftungsbehörde,
 - e. die Koordinierung und Bewertung bei der Stiftung eingehender Anträge und Vorschläge für Vorhaben der Stiftung sowie die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
 - f. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fördertätigkeit und die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Vorlage im Kuratorium,
 - g. die Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
 - h. die Kontaktaufnahme und -pflege zu den für die Verwirklichung des Stiftungszwecks relevanten Kreisen wie Erziehung, Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft, Verbänden, Verwaltung, Kirche und Politik,
 - i. die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
 - j. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - k. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung.
3. Die Durchführung folgender Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
 - a. Vermögensumschichtungen und
 - b. die Aufnahme von Darlehen.
 4. Der Vorstand kann sich vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern der Umfang der Verwaltungsaufgaben dies erfordert. Die hierfür anfallenden Kosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Diesem gehören an
 - a. der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als geborenes Mitglied; jeweils für die Dauer seiner Amtszeit,
 - b. jeweils ein Vertreter der im Stadtrat der Stadt Aschersleben vertretenen Fraktionen; dieser muss kein Mitglied der Fraktion sein,
 - c. ein Vertreter der Stifterin.
2. Die Vertreter nach Abs. 1. b. und c. sollen in Bildungs- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
3. Der Oberbürgermeister kann, soweit er das Amt als Kuratoriumsmitglied nicht selbst wahrnimmt, einen Vertreter benennen. Die Amtszeit des Vertreters endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Oberbürgermeisters.
4. Die Mitglieder nach Abs. 1. b. werden von den jeweiligen Fraktionen für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Stadtrates benannt. Die Wiederberufung ist zulässig.
5. Soweit mehr als sechs Fraktionen im Stadtrat vertreten sind, entsenden nur die sechs Fraktionen mit den meisten Mitgliedern jeweils einen Vertreter. Bei gleicher Mitgliederzahl in den Fraktionen entscheidet im Zweifel das Los.
6. Das Mitglied nach Abs. 1. c. wird durch die Stifterin für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode der Mitglieder nach Abs. 1. b. berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
7. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm benannte Vertreter. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1. b. und c. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder im Amt führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch das jeweils neue Kuratoriumsmitglied fort.

**Ascherslebener
Gebäude- und
Wohnungsgesellschaft mbH**



Modernes im historischen Flair

Nach der Fertigstellung unseres Objektes

Hopfenmarkt 15 bieten wir zum sofortigen Bezug

4-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, ca. 94 m², über 2 Etagen,
4,50 € Kaltmiete pro m² zzgl. NK

Interessenten wenden sich bitte an die zuständigen

Mitarbeiterinnen

Frau Thiel, Tel.: 03473/94 23 26

oder Frau Reinecke, Tel.: 03473/94 23 27

*Weitere Angebote finden Sie
auf unserer Internetseite
www.agw-asl.de*

Magdeburger Straße 28, 06449 Aschersleben,

Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,

e-mail: info@agw-asl.de



**STADTWERKE
ASCHERSLEBEN
GmbH**

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0

Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

swa@stadtwerke-aschersleben.de

www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Straße 26

06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr

Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr

Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center

Breite Straße 10

06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 17 Uhr

Do: 9 - 18 Uhr

Fr: 9 - 15 Uhr

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a. die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Vorschlag des Vorstands,
 - b. die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
 - c. die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
 - d. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 3. und 6. einschließlich Überwachung der Geschäftsführung,
 - e. Beschlussfassung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses,
 - f. die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Entscheidung über die Bildung eines Stiftungsbeirates und die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Stiftung, sowie die Berufung der Stiftungsbeiratsmitglieder,
 - h. die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Abs. 4,
 - i. die Fassung von Beschlüssen über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung nach § 13 der Satzung,
 - j. den Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, den Vorstand und den Stiftungsbeirat.
3. Das Kuratorium kann zur Erfüllung der Stiftungszwecke für bestimmte Aufgabengebiete bzw. Fachfragen einzelne Experten zur Beratung hinzuziehen.
4. Das Kuratorium kann den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Auf Verlangen des Vorstands ist das Kuratorium spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
2. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Benennung der Tagesordnungspunkte ein.
3. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder im Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Bei Beschlüssen gemäß §§ 13 und 14 der Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.
6. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Kuratoriumsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu Kenntnis zu bringen.

§ 12 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten aus den Bereichen Erziehung, Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft, Verbände, Verwaltung, Kirche und Politik, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft in hervorragender Weise geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Kuratorium berufen. Die Berufung bedarf einer Zustimmung von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsbeirats beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats gehören die Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Kuratoriums, insbesondere durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Maßnahmen der Stiftung sowie der Repräsentation des Anliegens der Stiftung in der Öffentlichkeit.
5. Der Stiftungsbeirat berät regelmäßig in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsbeirates kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
6. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, so kann das Kuratorium eine Änderung des Zweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei dem neuen Zweck muss es sich um einen gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll dem Zweck nach § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
3. Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke in Aschersleben zu verwenden hat.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor Beschlussfassung einzuholen.

§ 15 Aufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale).
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet der Stiftungsbehörde
 - a. jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstand und des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen,
 - b. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde an die Stifterin in Kraft.

Aschersleben, den 09. Juni 2004

Oberbürgermeister
Dienstsigel

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die

Stadt Aschersleben,
Markt 1, 06449 Aschersleben,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Andreas Michelmann

in Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben zur Errichtung der Stiftung vom 05. 11. 2003 und 09. 06. 2004 auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – vom 13.09.1990 (GBl. der DDR

Raiffeisen Mineralöle**Nichts liegt näher!**

... Ihr Lieferant für

■ **Superheizöl ecotherm**

- bis zu 5% geringere Heizölkosten
- ca. 90% weniger Rußemission durch eine bessere Verbrennung

■ **Diesel** ■ **Biodiesel**

■ **Schmierstoffe**

- für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873

RHG Nord AG
Hannover

mit seinen Mineralölzentren



Telefon 0 53 46 / 10 51
Telefon 0 53 08 / 9 70 90
Telefon 0 34 73 / 8 40 11 95
oder im Internet unter
www.rhg-hannover.de

Teil I 1483) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA S. 144) als rechtsfähige nicht kommunale Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Aschersleben die

Rudolf Christian Boettger Stiftung.

I.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung praxisorientierter Wissenschaft und Forschung zur Standortförderung und -entwicklung in der Stadt Aschersleben.

II.

Die Stadt Aschersleben sichert der Stiftung als Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) zu:

1. einen Sofortbetrag in Höhe von 100.000 € (einhunderttausend Euro)
2. Zustiftungen bis zur Höhe von insgesamt 150.000 € (einhundertundfünfzigtausend Euro) unter folgenden Voraussetzungen:

Die Stifterin verpflichtet sich für den Zeitraum von zehn Jahren, ab Stiftungserrichtung für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Zustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe jeweils des gleichen Betrages vorzunehmen. Die Stifterin hält hierfür innerhalb ihresseines Haushaltes in geeigneter Form einen Betrag in der genannten Höhe vor, dessen Zinseerträge – resultierend aus dem jeweiligen Bestand der von der Stifterin vorgehaltenen Mittel unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zustiftungen – der Stiftung zur Verwendung für die Stiftungszwecke zufließen. Nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren fallen etwaige verbleibende Beträge, die mangels Zustiftungen Dritter nicht der Stiftung übertragen werden, in den Haushalt der Stifterin zu deren Verfügung zurück.

III.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens zwei höchstens vier Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als erste Kuratoriumsmitglieder werden folgende Personen benannt:

- a. **der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben**
Herr Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben,
- b. **ein Vertreter der CDU-Fraktion**
Frau Angela Heil, Ermslebener Straße 22, 06449 Aschersleben,
- c. **ein Vertreter der DSU-Fraktion**
Herr Wolfgang Heim, Rosa-Luxemburg-Straße 26, 06449 Aschersleben,
- d. **ein Vertreter der PDS-Fraktion**
Frau Renate Müller, Valentina-Tereschkowa-Straße 13, 06449 Aschersleben,
- e. **ein Vertreter der SPD-Fraktion**, Herr Dr. Heinz Schmidt, Auf der Alten Burg 30, 06449 Aschersleben,
- f. **ein Vertreter der WIDAB**, Herr Axel von der Heyde, Im Busch 13, 06449 Aschersleben,

weiterhin

- g. **ein Vertreter der Stadt Aschersleben**, Frau Ulrike Selisko, Auf der Alten Burg 8, 06449 Aschersleben.

Für den ersten Vorstand werden folgende Personen benannt/sollen angehören:

- a. **als Vorstandsvorsitzender**,
Frau Hannelore Barnikol-Veit, Walter-Kersten-Straße 8, 06449 Aschersleben
- b. **als Vorstandsmitglied**,
Herr Bernhard Fuchshuber, Düsteres Tor 9, 06449 Aschersleben

c. – als Vorstandsmitglied

Herr Dirk Lindemann, Stadtweg 3a, 06449 Westdorf

Das Kuratorium kann einen –Stiftungsbeirat bilden, dessen Mitglieder vom Kuratorium berufen werden.

Der Stiftung wird die anliegende Satzung gegeben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

Aschersleben, den 09. Juni 2004

Oberbürgermeister

5. Vorlage III/1156/04 - Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2005 beginnende Amtsperiode

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 beschlossen, dass die in der Anlage genannten Personen in die von der Stadt Aschersleben aufzustellende Vorschlagsliste für die am 01. 01. 2005 beginnende Schöffenwahlperiode aufgenommen wurden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 09. 06. 2004 die Vorschlagsliste der Stadt Aschersleben für die am 01. 01. 2005 beginnende Schöffenwahlperiode aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 25. 06. 2004 bis 08. 07. 2004 eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Aschersleben, den 10. Juni 2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

6. Vorlage III/1115/04 - Entfristung der Stelle „Verantwortlicher Mitarbeiter“ Wassertormühle

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 beschlossen, dass die Stelle „Verantwortlicher Mitarbeiter“ Wassertormühle zum 31.08.2004 entfristet und mit einem Anteil von 0,875 VBE (35 Wochenstunden) zum 01.09.2004 in den Stellenplan eingestellt wird.

7. Vorlage III/1120/04 - Ausweisung der Stelle „Stadtarchitektin“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 beschlossen, dass im Bereich des Bauamtes die Stelle „Stadtarchitektin“ befristet bis zum 29.02.2008, mit einem Anteil von 1,00 VBE, Vergütungsgruppe II Fgr. 1a, wieder in den Stellenplan aufgenommen wird.

8. Vorlage III/1125/04 - Stellen-erhöhung „Kontaktmitarbeiter/in“ Gemeinde Westdorf

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 Folgendes beschlossen:

1. Der Anteil der Stelle „Kontaktmitarbeiter/in“ der Gemeinde Westdorf wird von 0,60 auf 0,75 VBE (von 24 auf 30 Wochenstunden) erhöht.
2. Die Stundenerhöhung ist auf den Zeitraum befristet, in welchem die Gemeinde Westdorf die anfallenden Mehrkosten trägt.
3. Der gültige Arbeitsvertrag über 24 Wochenstunden bleibt bestehen. Die Stundenerhöhung wird als Nebenabrede gemäß Pkt. 1 vorgenommen.

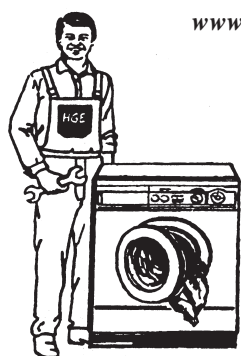
9. Vorlage III/1140/04 - Schaffung einer neuen Stelle im Amt für Wirtschaft und Gewerbe

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 beschlossen, dass im Amt für Wirtschaft und Gewerbe ab dem 01.09.2004 eine zusätzliche Stelle „Mitarbeiter Wirtschaftsförderung“, Vergütungsgruppe IVb Fgr. 1a, in den Stellenplan aufgenommen wird.

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT

www.hausgeraetedienst-enenkel.de



Waschgeräte Kleingeräte
Geschirrspüler Kühlgeräte
Trockner Gefriergeräte
Kühl- und Gefrierkombinationen
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

**FACHLEUTE FÜR
VERKAUF UND SERVICE**

10. Vorlage III/1143/04 - Überplanmäßige Ausgabe für den Ausbau der „Weststraße“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 eine überplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 6300. 9555 – Ausbau „Weststraße“ in Höhe von 240.000 € beschlossen. Die Deckung erfolgt im Haushaltsjahr 2004 der HHSt. 9130. 3100 „Entnahme Allgemeine Rücklage“.

11. Vorlage III/1136/04 - Ausbaubeschluss – Straßenbau und Erneuerung Straßenbeleuchtung in der „Weststraße“ im Abschnitt zwischen der „Hecklinger Straße“ und dem Brückenberg zur „Magdeburger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 den Ausbau der „Weststraße“ im Abschnitt zwischen der „Hecklinger Straße“ und dem Brückenberg zur „Magdeburger Straße“ beschlossen.

1. Folgende Bauteile werden ausgebaut:
 - Fahrbahn,
 - Straßenentwässerung,
 - Gehwege,
 - Parkplätze,
 - Grünanlagen,
 - Straßenbeleuchtung
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der derzeit gültigen Straßenausbaubeitragssatzung.
3. Mit Beginn der Baumaßnahmen werden 50 % des Beitrages als Vorausleistungen erhoben.

12. Vorlage III/1129/04 - Ausbaubeschluss – Neubau der Straßenbeleuchtung in einem Teilabschnitt des Drosselweges (Höhe Hubschrauberlandeplatz)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 Folgendes beschlossen:

1. In dem in der Anlage farblich gekennzeichneten Teilabschnitt des Drosselweges (Höhe Hubschrauberlandeplatz) wird eine Straßenbeleuchtungsanlage neu gebaut.
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der gültigen Erschließungsbeitragsatzung.
3. Wegen der geringen Beitragshöhe werden keine Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die Abrechnung erfolgt erst nach Fertigstellung des gesamten Straßenzuges.

Siehe Lageplan 1 Siehe Seite 8

13. Vorlage III/1119/04 - Ausbaubeschluss – Neubau Straßenbeleuchtung Teilabschnitt Askanierstraße zwischen der Kreuzung zur Straße „Auf der Alten Burg“ bis zur Einmündung des Ersten Wanderweges in Richtung „Unter der Alten Burg“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2004 Folgendes beschlossen:

1. In der Askanierstraße wird eine Straßenbeleuchtungsanlage im Abschnitt zwischen der Kreuzung zur Straße „Auf der Alten Burg“ in Richtung Tierpark bis zur Hausnummer 43 neu gebaut.
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der gültigen Erschließungsbeitragsatzung.
3. Wegen der geringen Baukosten werden keine Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben.

14. Vorlage III/1064/03 - Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 24. März 2004 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24. 03. 2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 17. 07. 2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:

„8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.“
2. Es werden folgende §§ 7 a – 7 c eingefügt.

„§ 7 a Ortschaftsverfassung

- (1) In der Ortschaft Winnigen wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA eingeführt, ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsbürgermeister gewählt.
- (2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates anlässlich der Kommunalwahlen 2004 nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Winnigen die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Für die Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

- (3) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Winnigen nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 7 b Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Winnigen, insbesondere die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Winnigen, des Dorfgemeinschaftshauses, des Sportlerheimes und des Luftgewehrschießstandes für private Veranstaltungen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Winnigen in Höhe von 16.000 Euro jährlich,
 - die Verfügung über Verfügungsmittel in Höhe von 1.500 Euro jährlich,
 - die freie Verfügung über einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich zur Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Winnigen/Mosel.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt.

- (2) Eine Übertragung der Sportstätten in der Ortschaft Winnigen auf einen Verein bedarf der Anhörung des Ortschaftsrates.

§ 7 c Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

Für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt die Regelung des § 7 a Abs. 3.
- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen,
 - Beratung des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,

- sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

(3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.“

3. In § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Ortschaftsrat Winnigen kann nach Bedarf Fragestunden in die die Ortschaft berührenden Angelegenheiten in entsprechender Anwendung der Regelungen dieser Hauptsatzung im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen durchführen.“

4. In § 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 01.06.2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aschersleben-Staßfurt hat mit Verfügung vom 24. 05. 2004 – Az.: 151104-15.17 – die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der am 24. 03. 2004 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben beschlossenen Fassung genehmigt.

15. Rechtsverordnung der Stadt Aschersleben über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich des 8. Sachsen-Anhalt-Tages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Siebenten Zuständigkeits-anpassungsverordnung vom 29.10.2002 (BGBl. I S. 2785), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.06.1994 (GVBl. S. 636. ber. S. 889), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 12.12.2001 (GVBl. S. 573) sowie lfd. Nr. 4.7.5. der Anlage 2 zu dieser Verordnung wird für das Stadtgebiet von Aschersleben verordnet:

§ 1

Aus Anlass des vom 02.07. bis 04.07.2004 in Aschersleben stattfindenden 8. Sachsen-Anhalt-Tages dürfen im Stadtgebiet von Aschersleben die Verkaufsstellen des Einzelhandels, mit ihrem Geschäftssitz innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Festgebietes am 04.07.2004 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Das Festgebiet wird von den Straßen Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bahnhofstraße (bis Ecke Heinrichstraße), Heinrichstraße (bis Ecke Bestehornstraße), Bestehornstraße, Bonifaziuskirchhof, Wilhelmstraße, Dr-Wilhelm-Külz-Platz, Apothekergraben, Badergasse, Weinberg, Mauerstraße, Zippelmarkt, An der Darre, Burgplatz, Vor dem Steintor und Hinter dem Zoll eingeschlossen. Diese Rechtsverordnung gilt für Alle Verkaufsstellen innerhalb des Festgebietes.

§ 2

Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung ist in den Betriebsstätten der teilnehmenden Firmen für die Dauer einer Woche vor dem jeweiligen Sonntag auszuhängen.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, die nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden können.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17.01.1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293) in der jeweils gültigen Fassung besonders zu beachten und einzuhalten sind.

§ 5

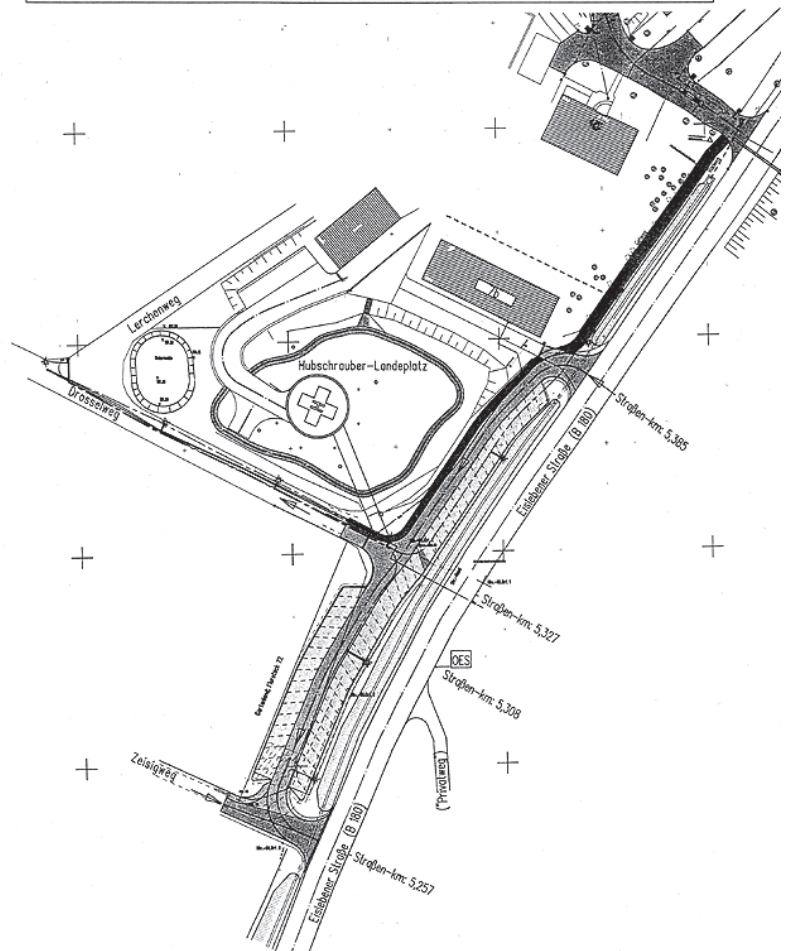
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aschersleben, den 14. Juni 2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Lage 1 zu Punkt 12

Beschlussvorlage
III/129/04 / Ausbaubeschluss - Neubau der Straßenbeleuchtung in einem Teilabschnitt des Drosselweges (Höhe Hubschrauberlandeplatz)
26.03.2004
Seite 4 von 4



SENIOREN- WOHNPARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für
Alzheimer-Patienten
- Pflege für Multiple-
Sklerose-Erkrankte

- Physiotherapie

- Ergotherapie

- Kassenzugelassen für Jedermann

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811